

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822**

25.7.1822 (Nr. 204)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 204.

Donnerstag, den 25. Juli

1822.

Baden. (Höchstlandesherrliche Verordnung, den Zoll der ausländischen Fabrikate betreffend. Mannheim.) — Frankreich. (Deputirtenkammer.) — Türkei.

## Baden.

Karlsruhe, den 25. Jul. Vorgestern Nachmittag kamen Sr. Königl. Hoheit der Großherzog dahier an; Allerhöchstdieselben statteten gestern Sr. Maj. dem König von Baiern in Baden einen Besuch ab, und kehrten heute Morgen gegen 7 Uhr wieder nach Rippoltsau zurück.

Wegen dem Ableben Sr. Hoh. des Herzogs Eugen von Württemberg hat der großherzogl. Hof, vom heutigen an, die Hoftrauer auf 8 Tage angelegt.

Das großherzogl. Staats- u. Reg. Blatt v. 22. d. enthält folgende höchstlandesherrl. Verordnung, d. d. Rippoltsau den 18. Jul. 1822: „In Betrachtung der mannichfaltigen Beschränkungen, welche der Absatz der inländischen Erzeugnisse der Industrie und des Ackerbaues durch die Zollgesetzgebung verschiedener Staaten in den letzten Jahren erlitten, und der dringenden Nothwendigkeit, durch entgegenwirkende Maßregeln den nachtheiligen Einfluß aufzuheben oder zu mildern, den vorzüglich die in der jüngsten Zeit eingetretenen Störungen gewohnter Verkehrsverhältnisse auf den ökonomischen Zustand des Landes auszuüben drohen; ferner in Erwägung, daß die zu Darmstadt angeknüpften Unterhandlungen zu Begründung eines zwischen mehreren Staaten gemeinschaftlichen Zollsystems so schleunig, als der gegenwärtige Zustand ein Einschreiten der Handelsgesetzgebung erfordert, nicht zum Abschluß und die zu verabredenden Einrichtungen nicht zum Vollzug kommen können, das Zusammenwirken mehrerer, in gleicher Lage befindlichen Staaten zu dem nämlichen Zwecke aber nicht nur eine größere Sicherheit für den Erfolg gewährt, sondern auch zur Vermeidung von nachtheiligen Rückwirkungen vereinzelter Maßregeln auf ihren wechselseitigen Verkehr höchst wünschenswerth erscheint; haben Wir, nach vorläufigem Benehmen mit benachbarten Staaten über möglichst gleichförmige einstweilige Anordnungen, sodann unter Berücksichtigung der bestehenden Handelsverbindungen mit andern, dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit ergebenden Regierungen, unter Vorbehalt weiterer Verabredungen zur Sicherung der ergriffenen und noch zu ergreifenden

Maßregeln, und endlich in Gemäßheit der von beiden Kammern Unserer Landstände erfolgten Beschlüsse vom 14. und 18. Juni, verordnet und verordnen wie folgt: §. 1. Die Einfuhr französischer Brandtweine aller Art (Weingeist, Spiritus), Liguers und Essige, ist, von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, verboten. Das Verbot der Einfuhr französischer Weine bleibt bei Kraft. Vom 15. Sept. d. J. an ist auch der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände in Wirthshäusern, Weinhandlungen u. unter den für die Vorräthe vorbehaltenen Modifikationen, aufgehoben. Die Vorräthe der Wirthen, Wein- und Brandtweinhändler werden alsdann aufgenommen, unter obrigkeitliches Siegel gelegt, und können nur unter obrigkeitlicher Aufsicht in das Ausland und innerhalb des Landes, nach den hierüber ergehenden besondern Vorschriften, verkauft werden. Privatpersonen, die nicht Weinändler oder Wirthen sind, ist der Verkauf ihrer Vorräthe unbedingt untersagt, wenn sie dieselben nicht aufnehmen, und der Kontrolle unterwerfen lassen, der die Vorräthe der Wirthen und Weinändler unterliegen. §. 2. Ausnahmsweise kann gegen eine Zollaufgabe von 12 fl. pr. Zentner eine Einfuhrlizenz für eine bestimmte Quantität in Fällen, wo das durch pflichtmäßiges Zeugniß eines öffentlichen Arztes ein wirkliches Bedürfniß zu Gesundheitszwecken nachgewiesen wird, ertheilt werden. Unser Ministerium des Innern hat zur Vermeidung alles Mißbrauchs, nach dem Gutachten der obersten Sanitätsbehörde die erforderlichen Instruktionen hierüber zu erlassen, die Einfuhrbewilligung in den geeigneten dringenden Fällen zu ertheilen, und alsdann Unser Finanzministerium für die Ausfertigung der Lizenzscheine zu sorgen. Ausser dem ausgedruckten Falle dürfen niemals zu neuen Einfuhren, sondern nur zum Kauf und Verkauf der am 15. Sept. vorgefundenen und aufgenommenen Vorräthe, Lizenzen gegen die gesetzliche Abgabe von 12 fl. vom Zentner ertheilt werden, worüber Wir Uns die nähern Vorschriften nach Ausnahme der Vorräthe vorbehalten. §. 3. Die Einfuhr anderer fremden (nicht deutschen) Weine, Brandtweine, Liguers und Essige ist gegen einen Einfuhrzoll von 12 fl.



vom Zentner gestattet, wenn ihre Eigenschaft durch Urkunden genügend nachgewiesen wird. §. 4. Die Einfuhr deutscher Weine, Brandtweine, Liguers und Essige aus solchen Ländern, deren Regierungen sich nicht an diese Bestimmungen anschließen, oder mit deren Regierungen keine besondern Verabredungen statt gefunden haben, unterliegen einem Einfuhrzoll von 4 fl. vom Zentner. In Ansehung der Einfuhr aus dem Königreich Baiern, Königreich Württemberg, Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau, so wie aus der Schweiz, verbleibt es vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und insbesondere bei der Verordnung vom 15. Mai d. J. In allen Fällen muß der Ursprung der Weine durch obrigkeitliche Attestate nachgewiesen werden. §. 5. Der Transit der französischen Weine, Brandtweine, Liguers und Essige, so wie derjenigen, welche einem Zoll von 4 fl. vom Zentner oder einem höhern Zolle unterliegen, findet gegen die bisherige Abgabe nur unter den, durch die Verordnung vom 15. Mai und die spätern Vollzugsverordnungen festgesetzten Bedingungen und Kontrollmaßregeln statt. §. 6. Nachstehende Gegenstände dürfen aus Frankreich und allen denjenigen Staaten, welche den gegenwärtigen Maßregeln nicht beitreten, nur gegen erhöhte Zölle eingeführt werden, und zwar: a) Gegen 80 fl. vom Zentner, Fabrikate von Seide und Floreseide, unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte aller Art; b) gegen 20 fl. vom Zentner Oele aller Art, alle Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder, Leinen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand; c) gegen 10 fl. vom Zentner unverarbeitetes Leder, Korduan und Saffian; d) gegen 10 fl. vom 100 fl. Werth Bijouterie, Uhren und Broncewaaren jeder Art. Aus denjenigen Staaten, deren Regierungen den diesseitigen Maßregeln sich anschließen, oder mit welchen besondere Verabredung getroffen worden ist, vorläufig aber aus dem Königreich Baiern, aus dem Königreich Württemberg, dem Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen, aus dem Herzogthum Nassau und sämmtlichen Kantonen der Schweiz, kann die Einfuhr dieser Gegenstände gegen die bisherigen Zölle statt finden, wenn der Ursprung der Waare genügend nachgewiesen ist. So weit die bestehenden Zölle von den unter a. bis c. genannten Artikeln 2 fl. 8 kr. vom Zentner übersteigen, sind sie für die aus dem Königreich Württemberg mit Ursprungszeugnissen eingehenden Waaren der gedachten Gattungen auf 2 fl. 8 kr. herabgesetzt. §. 7. Die Einfuhr der aus Frankreich kommenden Tabakblätter und fabrizirten Tabacke unterliegt einem Einfuhrzoll von 20 fl. vom Zentner, und einem Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. vom Zentner, alle französische Fabrikate von Eisen und Stahl, Sensen, Strohmesser, Strohhäbter, Sicheln, Sturzblech, Eisendrath, Fußwaaren, sodann alle Gattungen rohen abgeschweißten Stahls, Stab-, Stangen- und Zaineisens. Aus andern Ländern gehen diese Artikel vorläufig gegen die bisherigen Zölle ein. §. 8. Die Verzollung der mit erhöhten Zöllen belegten

Weine und Fabrikate muß sowohl zur Einfuhr als Durchfuhr bei den Hauptzollämtern geschehen, und es ist kein Wehrzollamt befugt, den Zoll von diesen Gegenständen zu erheben. Auch findet in dem Falle, wenn solche höher belegte Gegenstände zum Verkauf auf inländischen Märkten eingeführt werden, die in der allgemeinen Zollordnung für den Marktverkehr gegebene Begünstigung nicht statt. §. 9. Außerordentliche auf staatswirthschaftlichen Gründen beruhende Begünstigungen der inländischen Fabriken, rücksichtlich derjenigen in dieser Verordnung genannten Gegenstände, die sie zur eigenen Fabrikation bedürfen, und die durch inländische Erzeugnisse nicht genügend ersetzt werden können, behalten Wir Uns, wie bisher vor. §. 10. Kontraventionen werden nach den bestehenden Gesetzen, und namentlich die Einfuhr der verbotenen Gegenstände, mit der Konfiskation der Waare bestraft. Wenn die der Konfiskation unterliegende Waare nicht mehr vorhanden ist, tritt eine dem Werth derselben gleichkommende Geldstrafe ein. Der öffentliche Verkauf der wegen Uebertretung des Einfuhrverbots konfiszirten Waaren geschieht unter der Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist, vorbehaltlich der Lizenzen in den gesetzlichen Fällen. Wer einen Vorrath von französischen Weinen besitzt, der nicht vermöge des §. 1. aufgenommen worden, und nach dem 15. Sept. davon verkauft, wird um den Preis des verkauften Quantums gestraft, seine noch vorhandenen Vorräthe werden unter Siegel gelegt, und gleich den Vorräthen der Wirthe behandelt. Die Käufer solcher Weine werden mit dem vierfachen Betrage der bei Lizenzerteilungen zu entrichtenden Abgabe bestraft. §. 11. Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Manheim, den 24. Jul. Se. Maj. der König von Württemberg sind gestern Abends von Ostende hier eingetroffen, um sich unmittelbar wieder nach Höchstädt zu begeben.

Wir erhalten so eben von München die sichere Nachricht, daß die östreichische Regierung einen Eingangszoll von 10 fl. pr. Zentner auf alles aus Deutschland kommende Getreide gelegt hat.

#### Frankreich.

Paris, den 21. Jul. Der König wird sich künftigen Montag nach St. Germain begeben, um über die Nationalbesatzung Revue zu halten.

In der gestrigen Sitzung der Kammer der Deputirten geschah die fernere Besprechung über das Budget der Ministerialbesoldungen. Martignac, Etienne, Trippier, Girardin, Manuel und der Großsiegelbewahrer hielten Reden. Alle Anträge, die Besoldungen zu vermindern, wurden verworfen, dagegen die drei Artikel, welche diese Besoldungen bestimmen und festsetzen, unverändert angenommen. Die übrigen Berathschlagungen werden nächsten Montag fortgesetzt.



Bier Pfund Brod kosten in Paris 12 Sous.

Die spanischen Tageblätter vom 15. Jul. melden, die Regierung sey stark mit der Bildung eines Gegensfordons an den französischen Gränzen beschäftigt; ferner behaupten sie, ein in Spanien eingetroffenes portugiesisches Hülfskorps von 17,000 Mann (?) werde dazu stoßen. Endlich versichern sie auch, eine aus französischen und italienischen Flüchtlingen zusammengesetzte Division, welche mit den Begebenheiten des 7. Jul. im Vereine stehen, werden unter Anführung eines spanischen Generals gleichfalls an Ort und Stelle eintreffen.

Das spanische Ministerium ist folgendermaßen verändert: Kriegsminister, Lopez-Banos; Minister vom Innern, Calatrava, vormaliger Deputirter der Cortes; Justizminister, Gatelli; Königl. Haueminister, Marquis von Santa-Cruz; Gen. Palafox ist Kommandant der Hellebardiers; Espinosa, Kommandant von Navarra, an Plaz des Gen. Lopez-Banos; Quiroga, Kommandant von Alcastilien; außerdem machen die Zeitungen noch viele andere Ernennungen bekannt.

Am 9. und 10. war es in Madrid noch sehr unruhig. Die Desamisados (eine Art Sansculots) durchstreiften in der Trunkenheit die Straßen, und schriegen: es lebe die Freiheit, es lebe Niego; ihr beständiger Gesang war die Tragalala, ein ergaufferisches Lied. Die Nachthaber befanden sich bei diesen patriotischen Spaziergängen in nicht geringer Belegenheit. Der Magistrat verbot das Wivatrufen und den Gesang. Wenn die Bürger ja einen öffentlichen Ausruf thun wollten, sollten sie zur Ehre der Konstitution und des Königs solche Worte erklingen lassen.

Sobald die Nachricht von dem Ausbruch der Gegenrevolution nach Cadix gekommen, erließ die Munizipalität eine Proklamation, und ernannte aus der Reihe der ersten Bürger eine Junta von 7 Mitgliedern.

### T ü r k e n .

(Aus der allgemeinen Zeitung v. 25. Juli.) Wien, den 15. Jul. (Auszug aus einem griechischen Schreiben.) Die letzte Post aus Konstantinopel hat Nachrichten von Wichtigkeit gebracht. Der unmenschliche Wüthherich, welcher Chios zerstörte, ist nicht mehr, und seine Seemacht zum Theil zerstört, zum Theil zerstreut. Vergeblich hatte die griechische Flotte, deren Größe mit jedem Tage zu wachsen schien, ihm wiederholt den Kampf angeboten, vergeblich auch versucht, mit Gewalt durch seine Küstenbatterien bei Tschesme zu brechen, und ihn in seinem Schiffslager selbst anzugreifen, oder ihm seine Schiffe in Brand zu stecken. Da dem Feinde in offenem Kampfe und mit Gewalt nicht heizukommen war, beschloß man den Muth mit der List zu vereinigen. Zweihundert Jünglinge schwuren auf das Kreuz, die beschlossene That auszuführen, oder in dem Unternehmen rühmlichen Tod zu finden. Am ersten Tage des Bairambfestes erschien eine griechische Fregatte mit fünf Fahrzeugen vor den türkischen Linien. Diese Schiffe hat-

ten die Flaggen anderer Nationen aufgezoogen, und stellten sich, als seyen sie gekommen, um an der Freude der türkischen Festlichkeiten Theil zu nehmen. Als Franzosen und Engländer waren die Zweihundert dem Feinde willkommene Gäste, und segelten ohne Anstoß in den Hafen von Tschesme hinein, um, wie es schien, mitten unter der türkischen Flotte vor Anker zu gehen. Kaum dort angekommen begannen sie das furchtbare Werk der Zerstörung. In kurzer Zeit waren fünf Linienschiffe in Brand gestekt. In voller Flamme brach das Admiralschiff aus dem Hafen hervor, um der Zerstörung zu entgehen. Es wurde nach der nahen Küste von Chios getrieben, und dort der Kapudan Pascha sterbend an das Land gesetzt. Die Heldenschaar der Zweihundert aber zog sich nach diesem großen Erfolge unbeschädigt zurück. Mit Recht erinnert man sich dabei der Verbrennung der ganzen türkischen Flotte, welche in dem Kriege der Kaiserin Katharina gegen die Pforte an derselben Stelle von dem griechischen Kapitän Lampros ausgeführt wurde, und hofft, daß diese große Begebenheit eine Bürgschaft der Rettung Griechenlands enthalte. — Wie der Kapudan Pascha, so hat auch der gleich grausame und unmenschliche Pascha von Thessalonich sein Schicksal erfüllt; doch wurde dieser von einer andern Seite her der Nemesis überliefert, von welcher er Dank und Belohnung verdient hatte, von dem Sultan selbst. Man erinnert sich, mit welcher Grausamkeit dieser Unmensch in der Gegend von Miausia gehauset hat. Er verfuhr, wie der Kapudan Pascha, gemäß dem empfangenen Befehl, alle Gegenden, über welche die Insurrektion sich ausgebreitet habe, mit Feuer und Schwert zu verwüsten, und den Unschuldigen mit dem Schuldigen zu vertilgen. Der christliche Name sollte zerstört werden, oder, was ihn künftig noch trüge, elend und als Sklave zurückbleiben. Hierauf erfolgten die wichtigen Begebenheiten bei Zeituni, an den Thermopylen, am Peneus und bei Trikala. Die Macht des Churschid Pascha wurde zersprengt, er mit dem Reste seines Heeres vom Rückzug über den Pindus nach Ioannina abgeschnitten, und genöthigt, sich nach Larissa zu werfen, die übrigen Streitkräfte der Türken in Thessalien aus dem Felde geschlagen, Larissa eingeschlossen, und Macedonien mit immer neuern und stärkern Einfällen bedroht. Die Berichte, welche die Pforte darüber erhalten, scheinen ihr die Augen über das Unsinnige ihrer Zerstörungspäne geöfnet zu haben. Man beschloß sie zu mißbilligen, um den Muth der Berzweiflung bei den Griechen zu schwächen, und ihre Energie abzuspannen, indem man ihnen die Aussicht auf mildere Behandlung zeigte. Hiernach wurde Mehmed Pascha von Thessalonich aufgeopfert, und als Instrument derselben auf Befehl der Pforte erwürgt.

Ein Handelschreiben aus Ankona vom 10. Juli meldet, nach den Aussagen eines von Lino daselbst eingelaufenen griechischen Schiffers, gleichfalls die Niederlage und den Tod des Kapudan Pascha bei Scio, doch ohne nähere Umstände anzugeben. „Vorher (erzählt dieser Brief) hielten die griechischen Seemannführer auf



Isfara einen Kriegsbrath, worin das Wagstück beschloffen wurde. Man forderte Freiwillige auf, und es meldeten sich über 200, wovon 48 durchs Loos ausgewählt wurden, welche, von ihren Priestern eingeseget, die Schiffe bestiegen, und das Werk glücklich ausführten. Im ganzen Archipel jubeln nun die Griechen; es

wurde ein dreitägiges Fasten ausgeschrieben, und auch hier zu Ankona hielten die geflüchteten Griechen ein Dankfest. Auf die Türken hat der Tod ihres Heerführers einen tiefen Eindruck gemacht; einige Kriegsschiffe sollen im traurigsten Zustande nach Konstantinopel zurückgekehrt seyn."

#### Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

24. Jul.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind
Morgens 7 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 9,5 Linien	16,5 Grad über 0	48 Grad	Südost
Mittags 2 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 9,2 Linien	23,0 Grad über 0	37 Grad	West
Nachts 10	27 Zoll 9,0 Linien	18,6 Grad über 0	40 Grad	West

Leicht bewölkt; es wird klarer und Abends beinahe wolkenfrei.

Karlsruhe. [Tschako-Lieferung betr.] Da sämtliche Infanterieregimenter in den Garnisonen dahier, zu Mannheim, Freiburg und Konstanz, sodann das leichte Infanteriebataillon zu Rastatt im Monate April 1822 neue Tschako's erhalten, und die Lieferung derselben an die Wenigstnehmenden begeben werden soll, und zwar jetzt schon aus der Ursache, weil die solide Anfertigung der Filze nicht zu jeder Jahreszeit, sondern nur in den Monaten Mai, Juni, Juli und August geschehen kann, so werden die hierzu Lusttragenden aufgefordert, die Preise, in welchen sie die Tschako's im Ganzen oder Theilweise liefern wollen, schriftlich versiegelt, und längstens bis zum 8. August d. J., anher einzusenden, weil am 9. darauf die Soumissionen eröffnet und an diesem Tage keine mehr angenommen werden. Jeder Soumittent muß in seiner Soumission sein Gebot mit deutlichen Zahlen und mit Worten ausdrücken, auch bemerken, ob er die ganze Lieferung, oder solche nur für eine oder die andere Garnison, und namentlich für welche, übernehmen will. Auf der Couvert müssen, nebst der Adresse an das diesseitige Ministerium, noch weiter ersichtlich seyn die Worte: Tschako-Lieferung für das Großherzogliche Militär betreffend, damit die Soumissionen hieran erkannt, und bis zum Tage der Eröffnung nicht erbrochen werden. Die Probe-Tschako's und die Lieferungskonditionen können bei den Stadtkommandantchaften oben genannter Garnisonen und bei dem diesseitigen Ministerial-Sekretariat eingesehen werden, bei welchen auch zu erfahren ist, wie viel Tschako's für die einzelnen Garnisonen geliefert werden müssen; im Ganzen sind deren 6979 Stück erforderlich.

Karlsruhe, den 5. Jul. 1822.

Großherzogl. Badisches Kriegsministerium.  
v. Schäffer.

Karlsruhe. [Champagnerwein-Versteigerung.] In dem hiesigen Lagerhaus werden Montag, den 29. dieses, Vormittags, etliche hundert Bouteillen Champagner grand moussé öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 24. Jul. 1822.

Heidelberg. [Früchte-Versteigerung.] Es werden Dienstags, den 30. dieses, Nachmittags 2 Uhr, auf den hiesigen herrschaftlichen Speichern, von den Fruchtvorräthen vorderer Jahre

200 Malter Spels und  
100 Malter Haber

in schriftlichen Abtheilungen an die Meistbietenden versteigert.

Heidelberg, den 21. Jul. 1822

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Karlsruhe. [Haus zu verkaufen.] Ein ganz neues zweistöckiges Wohnhaus und Seitengebäude, nebst Garten, ist aus freier Hand zu verkaufen, welches vorzüglich für Weißgerber und Rothgerber oder Färber sehr bequem ist, und für den Käufer sehr gute Bedingungen festgesetzt sind. Das Zeitungs-Komptoir sagt wo.

Karlsruhe. [Wein zu verkaufen.] Da ich in meinem Keller eine Abänderung zu treffen gesonnen bin, und dieserwegen ohngefähr 6 Fuder Wein, 1818er und 1819er, theils Oberländer, theils Ueberheimer, rein gehaltenes Gewächs, im Ganzen zu verkaufen Willens bin, so mache dieses allenfallsigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt, daß die Proben dieser Weine bei mir täglich vor den Fässern genommen werden können.

Hindrich, Seltensieder.

Karlsruhe. [Antrag.] Es wünscht jemand eine Anzahl vorzüglicher gerichtlicher Obligationen über einen in der Nähe auf dem Land zum Theil bei Gemeinden stehenden, größtentheils mit 6 pEt. verzinlichen Kapitalwerth von mehreren tausend Gulden, gegen gleich baare Verichtigung des letztern, an einen oder mehrere Käufer zu cediren. Im Zeitungs-Komptoir ist das Nähere zu erfragen.

Karlsruhe. [Verloren gegangene Tabakspfeife.] Mittwoch, den 17. d., ist zwischen Durlach und Karlsruhe eine meerschaumene, mit Silber beschlagene und in gelben Drath eingestochene Pfeife, das Rohr mit silbernen Nägeln garnirt, verloren gegangen; der redliche Finder wird ersucht, solche gegen ein gutes Trinkgeld in der Kronengasse Nr. 11 abzugeben.

Ulm. [Aufforderung und Fahndung.] Der Soldat im Königl. Württemberg. 8. Infanterieregiment,

Jakob Küfeler von Unterhofen, Oberamts Dehringen, hat sich durch seine unerlaubte Entfremdung aus seinem Geburtsort und mutmaßlichen Aufenthalt als Baurenknecht in der Gegend von Heidelberg der Desertion im Urlaub höchst verdächtig gemacht; es wird daher derselbe aufgefordert, sich unverzüglich bei seiner Fahne einzufinden; alle Großherzogl. Badische Behörden aber werden dienstreundschastlichst ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle kartellmäßig hierher auszuliefern.

Garnison Ulm, den 21. Jul. 1822.

Das Kommando des K. W. 8. Infanterieregiments.